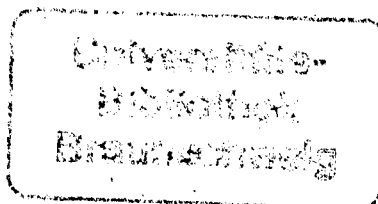


# TU

*Ämtliche Bekanntmachungen*

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

Redaktion:  
TU-Pressestelle  
Pockelsstraße 14  
D-3300 Braunschweig  
Tel.: 0531/391-4123  
Fax: 0531/391-4575



Verteiler TU 1  
A U S H A N G

Nr. 47  
18. Januar 1993

## Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 6.6.1992

Die Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20.1.1982, die seit dem 22. April 1982 in Kraft ist (siehe Ämtliche Bekanntmachungen der TU Braunschweig Nr. 2 vom 12.5.1982), wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlaß vom 20.10.1992 gemäß § 77 Abs. 1, 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i.d.F. vom 14.6.1989 (Nieders. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.4.1991 (Nieders. GVBl. S. 173), mit Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums wie umseitig abgedruckt geändert.

Die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemachten Änderungen sind gemäß dem § 3 über das Inkrafttreten der Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig seit dem 21. Oktober 1992 in Kraft. § 3 der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig, der die Fälligkeit der Beiträge regelt, bleibt in der bisher geltenden Fassung erhalten.



Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der  
Universität Braunschweig vom 06.06.1992

§ 1

Änderung der Beitragshöhe

§ 1 der Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Braunschweig vom 20.01.1982 (Nds. MBl. S. 420) erhält folgende Fassung:

"§ 1 Beitragshöhe

Gem. § 53 Abs. 1 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Braunschweig zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gem. § 50 NHG zu entrichten haben, ab SS 1993 auf 37,10 DM je Semester festgelegt.

Dieser Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 23,90 DM für das "Braunschweiger Modell" mit folgender Zweckbindung:
  - a) 20,-- DM für ein Semesterticket, welches zur unentgeltlichen Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs in Braunschweig berechtigt.
  - b) 3,90 DM zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im universitären Bereich.
2. 13,20 DM für die sonstigen, der Studentenschaft obliegenden Aufgaben.

Eine andere Verwendung der unter Nr. 1 genannten Beträge ist nicht zulässig."

§ 2

Beitragspflicht

§ 2 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

"§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Braunschweig. Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung befreit - ausgenommen von der Befreiung sind die Beiträge zum "Braunschweiger Modell"."

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft.